



Flexibilität bei der Versicherung älterer Angestellter

Der Bund hat auf das Jahr 2011 Bestimmungen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer erlassen. Die PTV kennt verschiedene Möglichkeiten für eine flexible Versicherung bis zur Pensionierung. Diese Bestimmungen werden an die neuen Vorgaben angepasst. Auf 2011 wird das Vademecum wie folgt geändert:

- **Beibehaltung des Lohnes (Art. 12 Abs. 3 Versicherungsreglement)**

Ab Alter 58 kann der bisherige versicherte Lohn bis längstens zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter von 65 Jahren beibehalten werden. Voraussetzung ist, dass der Jahreslohn um höchstens die Hälfte (bisher einen Drittel) reduziert wird. Volle Flexibilität besteht bei der Wahl des Zeitpunkts des (schrittweisen) Altersrücktritts.

Bisher konnte der alte Lohn nur mit Zustimmung des Arbeitgebers weiterversichert werden. Neu ist diese Weiterversicherung auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Ohne dessen Zustimmung sind die Beiträge dann aber alleine durch die versicherte Person zu bezahlen.

- **Aufgeschobene Pensionierung (Art. 24 Versicherungsreglement)**

Der Aufschub der Pensionierung ist bis Alter 70 möglich. Die Weiterführung der Sparversicherung nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters setzt voraus, dass im entsprechenden Umfang weiterhin ein Lohn ausbezahlt wird.

Beim Aufschub der Altersleistungen (Rente oder Kapital) besteht mehr Flexibilität. Für den Aufschub der ganzen Altersleistungen muss mindestens die Hälfte (bisher zwei Drittel) des Jahreslohnes vor der Teilpensionierung weiter ausbezahlt werden. Beim Aufschub der halben Altersleistungen muss der weiter bezogene Lohn zwischen einem und zwei Dritteln liegen.

Für Fragen rund um die Änderungen des Vademecum steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Die aktuelle Fassung des Versicherungsreglements finden Sie auf der Homepage www.ptv.ch unter Downloads.

